

2492 007

7 U

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 241/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Margit B [REDACTED] verw. G [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]/[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Die sofortige Beschwerde wirft die Frage auf, ob zu einer Zeit, als es eine jüdische Nation noch nicht gegeben habe, von einer sich aus jüdischen Sprach- und Kulturkreis angehörig fühlenden Gruppe habe gesprochen werden können.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Klagen hinsichtlich der Beweiswürdigung gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was diese Klagen betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV SZ 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 ZPO 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Hiervon abweichend das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Auf die Abweichung von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann, entgegen der Meinung der sofortigen Beschwerde, diese gemäß § 219 Abs. 2 ZPO nicht gestützt werden. Der Senat hat ausgesprochen, die Frage der Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Bestimmung allein rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (Beschluss vom 6. Dezember 1963 - IV SZ 294/63 -, nicht veröffentlicht). In dem von der sofortigen Beschwerde angeführten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 1964 - 1 BvR 253/65 - (RS 1964, 225 Nr. 24) ist ausgesprochen worden, daraus, daß ein Vertriebener jüdischen Glaubens sei, könne nicht gefolgert werden, daß er in



seiner Heimat nur der jüdischen Minderheit, nicht aber dem deutschen Volkstum angehört habe; ein Bekenntnis zum jüdischen Glauben schließe ein solches zum deutschen Volkstum nicht aus. Die Berufung der sofortigen Beschwerde auf diese Entscheidung liegt neben der Sache; denn das angefochtene Urteil hat bei seiner Beweiswürdigung aus zahlreichen anderen Umständen geschlossen, daß die Klägerin dem deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht angehört habe.

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 203 Abs. 1, 225 Abs. 1 EPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ancher

Dr. Leuenheim